

Workshop zum MessstellenbetriebsG

Die Organisation des
Messstellenbetriebs in der
Praxis

RA Dr. Marc Salevic
12. Mai 2017

Anzeige der Grundzuständigkeit für den iMSB bis zum 30. Juni 2017 schriftlich bei der BNetzA

2. Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

2.1 Verpflichtender Einbau i. S. d. § 29 IVm 31, 32 MsbG

Bitte geben Sie die jeweilige Anzahl der Zählpunkte (Elektrizität) für das Netzgebiet an, für das Sie grundzuständig sind. Differenzieren Sie die Angaben nach den untenstehenden Kategorien.

	Anzahl:
Zählpunkte in Ihrem Netzgebiet insgesamt	
Messstellen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von:	Anzahl:
a) > 100.000 kWh	
b) > 50.000 kWh ≤ 100.000 kWh	
c) > 20.000 kWh ≤ 50.000 kWh	
d) > 10.000 kWh ≤ 20.000 kWh	
e) > 6.000 kWh ≤ 10.000 kWh	
f) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	
f') davon Zählpunkte an Ladepunkten für Elektromobile	
Messstellen bei Anlagenbetreibern gem. § 2 Nr. 1 MsbG mit einer installierten Leistung von:	Anzahl:
a) > 7 kW ≤ 15 kW	
b) > 15 kW ≤ 30 kW	
c) > 30 kW ≤ 100 kW	
d) > 100 kW	

2.2 Optionalen Einbau i. S. d. § 29 IVm 31 MsbG

Bitte geben Sie die jeweilige Anzahl der Zählpunkte (Elektrizität) für das Netzgebiet an, für das Sie grundzuständig sind. Differenzieren Sie die Angaben nach den untenstehenden Kategorien.

	Anzahl:
Messstellen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von:	Anzahl:
a) > 4.000 kWh ≤ 6.000 kWh	
b) > 3.000 kWh ≤ 4.000 kWh	
c) > 2.000 kWh ≤ 3.000 kWh	
d) ≤ 2.000 kWh	

- Im Formular der BNetzA zur Anzeige der Grundzuständigkeit werden die Anzahl der Zählpunkte für den Rollout abgefragt
- Aufgegliedert in Fallgruppen von Pflicht- und optionalen Einbauten bis hin zu Zählpunkten an Ladepunkten für Elektromobile
- **Problem: Genügt von der BNetzA vorgesehene Übermittlung über das Energie-Portal der Schriftformvorgabe des § 45 Abs. 3 MsbG?**
- ***Laut BNetzA sollen die 3-Jahres-Fristen zur 10 %-Hürde bei Pflichteinbaufällen frühestens ab 30. Juni 2017 laufen – auch bei Anzeigen vor 30. Juni 2017***
- **Problem: Fristregelungskompetenz (-), da abschließende Gesetzesvorgabe in § 45 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 MsbG**

10 %-Hürde bei Pflichteinbaufällen

Intelligente Messsysteme

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 MsbG

- „...innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI nach § 30 **und Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit...**“

Moderne Mess- einrich- tungen

§ 45 Abs. 2 Nr. 2 MsbG

- „...innerhalb von drei Jahren **Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit...**“

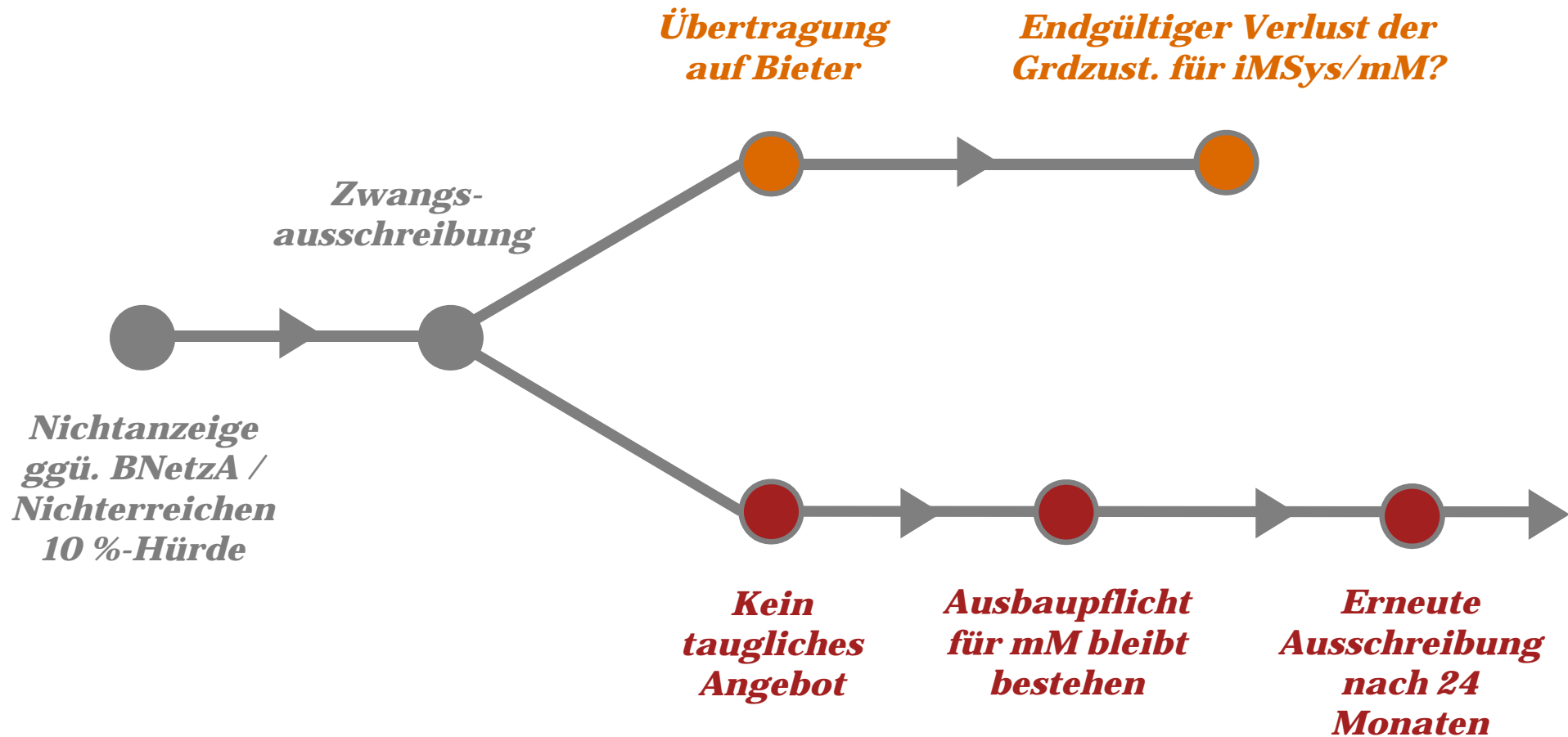
Umfasst die 10 %-Hürde auch iMSys-Fallgruppen ab 2020?

		10 %-Hürde ← „...nach BSI-Feststellung und gMSB-Anzeige...“ → ?																
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	POG/a je ZP
Verbraucher verpflichtend	ZP > 100.000 kWh/a: iMSys																	Individuell
	ZP > 50.000 - 100.000 kWh/a: iMSys																	200 €
	ZP > 20.000 - 50.000 kWh/a: iMSys																	170 €
	ZP > 10.000 - 20.000 kWh/a: iMSys																	130 €
	ZP > 6.000 - 10.000 kWh/a: iMSys																	100 €
	ZP mit unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG: iMSys																	100 €
	Bei allen restlichen ZP : mM, bei Neubauten und größeren Renovierungen bis zu deren Fertigstellung																	20 €
KWK/EEG verpflichtend	ZP > 7 - 15 kWp: iMSys																	100 €
	ZP > 15 - 30 kWp: iMSys																	130 €
	ZP > 30 - 100 kWp: iMSys																	200 €
	ZP > 100 kWp: iMSys																	Individuell
	Bei allen restlichen ZP : mM, bei Neubauten und größeren Renovierungen bis zu deren Fertigstellung																	20 €

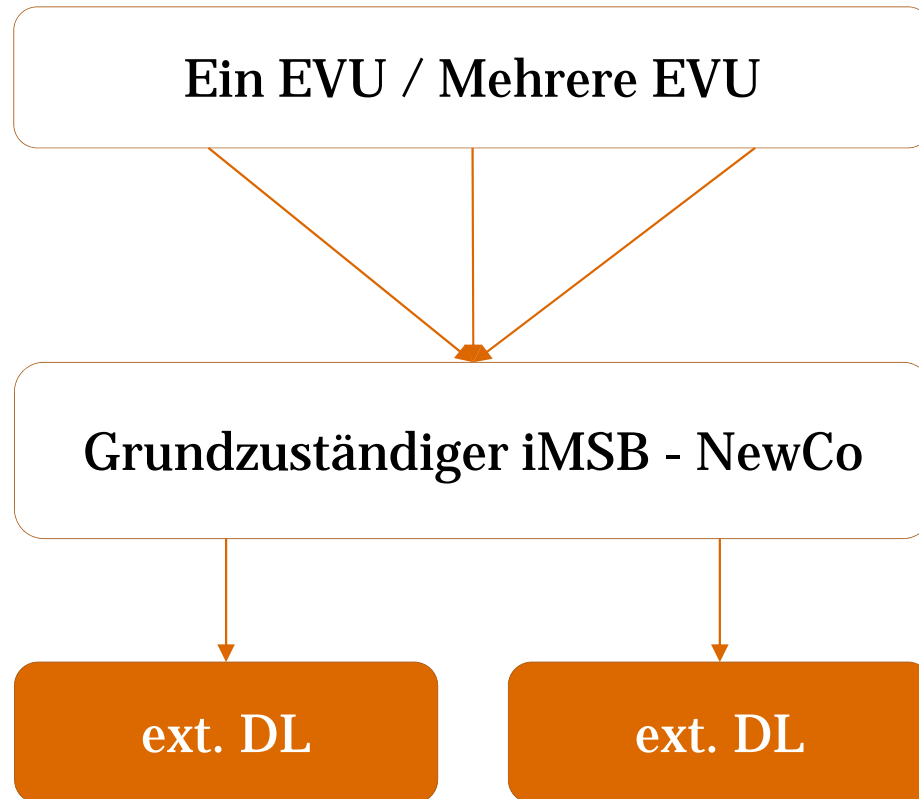


- Pro: Isolierter Wortlaut des § 45 Abs. 2 Nr. 1 MsbG
- Contra: Systematik von § 45 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 30, § 31 Abs. 1, Abs. 2 MsbG: „...ab 2017 / ab 2020...“ und BT-Drs. 18/7555, S. 94: „**Mit dieser zeitlichen Abstufung [...] werden die zahlenmäßig größten Gruppen [...] von den Erfahrungen der Vorreitergruppen profitieren können.**“

Konsequenzen bei Nichtanzeige ggü. BNetzA oder bei Nichterreichen der 10 %-Hürde



Inhouse-Übertragung der Grundzuständigkeit auf (gemeinsame) Tochtergesellschaft?



- Ein EVU gründet Tochtergesellschaft bzw. mehrere EVU gründen gemeinsame Tochtergesellschaft (NewCo)
- Inhouse-Übertragung der (jeweiligen) Grundzuständigkeit(en) für den MSB von mME und iMSys (iMSB) auf die NewCo
- NewCo nimmt die Aufgabe des grundzuständigen iMSB (in den jeweiligen Netzgebieten) wahr
- Ergänzende Beauftragung externer Dienstleister durch NewCo denkbar (z. B. GWA)
- Die EVU bleiben die verantwortlichen grundzuständigen konventionellen MSB (kMSB) in den jeweiligen Netzgebieten

BNetzA sieht sich nicht zuständig zur „vergabe-rechtlichen“ Klärung

Machbarkeit

- Inhouse-Übertragung der (jeweiligen) Grundzuständigkeit(en) für den iMSB auf die (gemeinsame) Tochtergesellschaft denkbar gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 MsbG
- Verhältnis zwischen § 41 Abs. 2 S. 1 und S. 2 MsbG bedarf jedoch einer rechtlichen Absicherung
- **NewCo muss vorab eine Genehmigung für die Aufnahme der Grundzuständigkeit bei der BNetzA beantragen**

§ 41 Abs. 2 MsbG

- *Satz 1: „Teil 4 des GWB bleibt unberührt.“*
- *Satz 2: „Sollte im Einzelfall der Anwendungsbereich des GWB nicht eröffnet sein, ist Teil 4 des GWB entsprechend anzuwenden.“*
- *§ 108 GWB: „Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf...“*

§ 4 Abs. 3 MsbG

- *„...darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die personelle, technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit besitzt, ...“*

Sektorenprivileg?

Einordnung der Fremdvergabe von GWA etc.

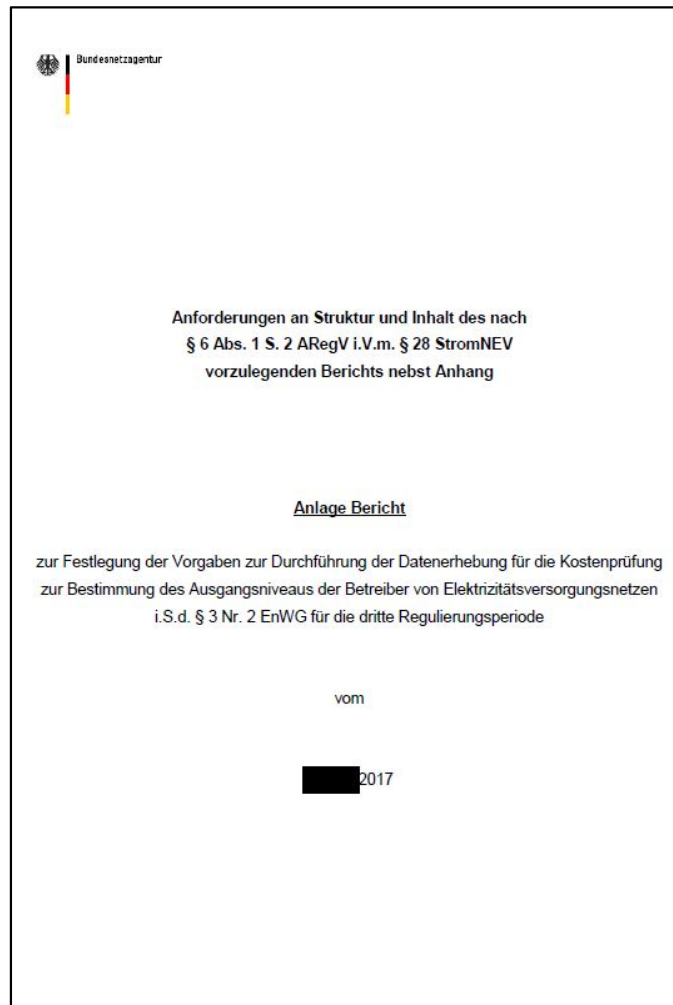
- **Liegt eine Ausschreibung aus dem Sektorenbereich vor?**
- **Gemäß § 102 Abs. 2 GWB sind Sektorentätigkeiten aus dem Bereich Elektrizität**
 - **die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität**
 - **die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze (mit Ausnahmen)**
- **fraglich, ob in der GWA ein Annex zu den Sektorentätigkeiten gesehen werden kann**
→ davon ist Höhe des anzusetzenden Schwellenwerts (Dienstleistung außerhalb Sektorenbereich → 209.000 €; Dienstleistung im Sektorenbereich → 418.000 €) abhängig
- **Vom Erreichen/Nichterreichen des vorgegebenen Schwellenwerts hängt wiederum das zugrunde zu legende Verfahren ab!**

BNetzA und IDW vertreten unterschiedliche Auffassungen zur buchhalterischen Entflechtung

Typischer Tätigkeitsabschluss nach 6b EnWG bei VNBs					
	Stromverteilung	Sonstiges Strom	Gasverteilung	Sonstiges Gas	Sonstige Tätigkeiten
bisher	- Netzentgelt - Abrechnung - Messung - MSB		- Netzentgelt - Abrechnung - Messung - MSB		
	Stromverteilung	Sonstiges Strom	Gasverteilung	Sonstiges Gas	Sonstige Tätigkeiten
IDW	- Netzentgelt inkl. Abrechnung - MSB inkl. Messung (konv. ZP)		- Netzentgelt - Abrechnung - Messung - MSB		Var. 1: IDW

	Stromverteilung	Sonstiges Strom	giMSB	Gasverteilung	Sonstiges Gas	Sonstige Tätigkeiten
BNetzA	- Netzentgelt inkl. Abrechnung - MSB inkl. Messung (konv. ZP)		Var. 2: BNetzA	- Netzentgelt - Abrechnung - Messung - MSB		

BNetzA legt separaten Tätigkeitenabschluss verbindlich rückwirkend ab 1. Januar 2016 fest!



Quelle: BNetzA BK8-17-0001-A (17.02.2017)

- Die Festlegung zur Datenerhebung für die Kostenprüfung der 3. Regulierungsperiode Strom sieht eine deutlich geänderte Struktur des einzureichenden **Berichts nach § 28 StromNEV** vor.
- Gemäß S. 3 und 8 der Anlage Bericht sind
 - die „**nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG ausgliederten Kosten und Erlöse bzw. Erträge**“ zusätzlich inhaltlich zu erläutern
 - für die „**Tätigkeit Messwesen**“ ein **gesonderter Tätigkeitenabschluss für den gesamten Zeitraum des zu Grunde liegenden Jahresabschlusses 2016** zu erstellen.
- **Festlegungskompetenz (-), da Verpflichtung**
 - **nicht bereits aus § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG gesetzlich konstituiert**
 - **Ausgestaltungsbefugnis der BNetzA aus § 47 Abs. 2 Nr. 2 MsbG keine Rückwirkung vorsieht**

§ 37 Abs. 1 S. 2 MsbG-Veröffentlichungspflicht von „jährlichen Preisangaben für mindestens 3 Jahre“

Variante 1:

Preise für intelligente Messsysteme in Niederspannung ¹⁾

Verbrauch [kWh/a]	Preis je Messeinrichtung Preisgültigkeit vom 01.07.2017 bis 30.06.2020	
	netto €/a	brutto €/a
> 100.000	siehe aktuell gültiges Preisblatt Netzentgelte Strom - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung	
> 50.000 ≤ 100.000	168,70	200,00
> 20.000 ≤ 50.000	142,86	170,00
> 10.000 ≤ 20.000	109,24	130,00
> 6.000 ≤ 10.000	84,03	100,00
Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	84,03	100,00

- Das Preisblatt hat eine Gültigkeit von exakt drei Jahren mit jährlichen Preisangaben.
- Der Gültigkeitsbeginn ist auf sechs Monate nach Veröffentlichung gesetzt.

Variante 2:

Ausstattung der Messstelle	Einspeiseleistung	2017		2018		2019	
		Netto**	Brutto***	Netto**	Brutto***	Netto**	Brutto***
Moderne Messeinrichtung	0 - 7 kW	16,79 €/a	19,98 €/a	16,79 €/a	19,98 €/a	16,79 €/a	19,98 €/a
Intelligentes Messsystem bei Anlagenbetreibern	> 1 - 7 kW	-	-	-	-	-	-
	> 7 - 15 kW	-	-	-	-	-	-
	> 15 - 30 kW	-	-	-	-	-	-
	> 30 - 100 kW	-	-	-	-	-	-
	> 100 kW	-	-	-	-	-	-

Die Ermittlung der Entgelte erfolgt immer auf Basis der Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

* Die Preise für intelligente Messsysteme werden an dieser Stelle veröffentlicht, sobald die Geräte technisch verfügbar sind. (Stand 07.10.2016)
** Die genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
*** Bruttopreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stand Oktober 2016
Hinweis zur Veröffentlichung:
Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es basiert auf einer voraussichtlichen Ertragsbegrenze, die mit Kennwertstand zum Kalkulationszeitpunkt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bundesnetzagentur für das Jahr 2017 ermittelt wurde. Es können sich beispielsweise noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Herstellkosten und Anpassungen der Umlagen ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2017 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2017 bekanntgegeben.

- Es werden für die Jahre 2017, 2018 und 2019 separate Preise ausgewiesen.
- In der Regel sind die Preise in den drei genannten Jahren identisch.

Variante 3:

Preisblatt der Stadtwerke Achim AG für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys) und modernen Messeinrichtungen (mME) in der Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß Messstellenbetriebsgesetz Stand: Februar 2017	
Allgemeine Preise für Standard- und Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys) und modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß § 2 Nr. 7 bzw. Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).	
Preise für intelligente Messsysteme (iMSys) (Standardleistungen) (Voraussetzung ist die technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG)	Preis je Messstelle netto €/a brutto ¹⁾ €/a
iMSys für Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von:	
über 100.000 kWh	in jeweils angemessener Höhe
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07 200,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86 170,00

- Der Gültigkeitsbeginn wird über die Angabe „Stand: MM/17“ gekennzeichnet.
- Das Preisblatt ist solange als gültig zu verstehen, bis ein neues Preisblatt mit einem aktuelleren Stand veröffentlicht wird.

Der giMSB veröffentlicht Preisblätter – ist aber nicht 3 Jahre an die Preisangaben gebunden

§ 37 Abs. 1 MsbG

Spätestens 6 Monate vor Rollout-Beginn sind Preisblätter zu veröffentlichen, die jährliche Preisangaben für mindestens 3 Jahre beinhalten

Regelungszweck

*„Im Interesse von **Chancengleichheit** für den wettbewerblichen MSB und zur Gewährleistung bestmöglicher und frühzeitiger Informationen der Anschlussnutzer werden die **notwendigen Informationspflichten** des gMSB vorgegeben.“*

Gegen Preisbindung des giMSB auch bei nachträglichen Erkenntnissen spricht:

- nicht ansatzweise geregelt, wie z.B. Bindung an Rahmenverträge in § 9 Abs. 4 S. 1 MsbG
- führt nicht zu „Chancengleichheit“ und ist dafür auch nicht „notwendig“
- müsste als erheblicher Eingriff in den Grundrechte-Abwägungen zu finden sein

- Um das Streitrisiko zu senken, sollten die **Preisblätter transparent** ausgestaltet werden (z.B. entsprechende Vorbehalte für Anpassungen)

Herzlichen Dank für die Diskussion!

RA Dr. Marc Salevic

Tel.: +49 211 981-1603
Mobil: +49 170 22 439 75
marc.salevic@de.pwc.com



JUV 2016
AWARDS

Kanzlei des Jahres
für Vergaberecht

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Unterlagen waren Grundlage einer Präsentation, die wir am 12. Mai 2017 gehalten haben. Sie vermitteln einen generellen Überblick über die gegenständlichen Themen, können aber keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Eine diesbezügliche Haftung können wir nicht übernehmen.